

Beglaubigte Abschrift

V StVK 36/17



JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 * 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(S) Fax: 0201 7988 277
E: 3001

Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache
des
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum
durch die Richterin am Landgericht Roepke
am 28.01.2019
beschlossen:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 12.07.2018 wird als unzulässig
verworfen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers
tragen der Antragsteller zu $\frac{3}{4}$ und die Landeskasse zu $\frac{1}{4}$.

Dem Antragsteller wird für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom
08.02.2017 (Anfechtungsantrag) Prozesskostenhilfe bewilligt. Im Übrigen wird
der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen.

Der Gegenstandswert wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom 25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaft in der JVA Bochum. Seit dem 28.08.2018 ist er wieder in der JVA Bochum inhaftiert. Die Strafe wird er am 14.07.2019 vollständig verbüßt haben.

Der Antragsteller wurde am 09.02.2017 dem Arbeitsbetrieb Schlosserei zugewiesen. Am 10.02.2017 verweigerte er das Ausrücken zur Arbeit.

Der Antragsteller ist der Ansicht, bei der Zuweisung einer Arbeit im Schlossereibetrieb handele es sich um eine Nötigung zur Zwangsarbeit. Der Bescheid sei aufzuheben.

Er studiere Rechtswissenschaften an der Fern-Universität in Hagen. Zudem schreibe er an seiner Autobiographie. Er sei zudem mit der Erstellung eines Kommentars zum Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen beschäftigt. Außerdem betreue er unentgeltlich verschiedene Kunden im Bereich der Ernährungsberatung / des Personaltrainings. Er treibe darüber hinaus Sport, befasse sich mit der Rechtspsychologie, schreibe Briefe an seine Familie und beantworte Anfragen verschiedener Rechtsanwälte in strafvollzugsrechtlichen Angelegenheiten. Sein Tag sei „voll durchstrukturiert“, um schädlichen Folgen durch den Freiheitsentzug entgegenzuwirken. Er beginne morgens um 07:00 Uhr und ende erst gegen 23:30 Uhr.

Bei der Schlosserei handele es sich um einen „Drogenumschlagplatz“; er werde aufgrund seiner nachhaltigen Persönlichkeitsveränderung „zum Recht hin“ jede strafrechtlich relevante Tätigkeit am Arbeitsplatz melden müssen, sodass er durch die „Nötigung zur Zwangsarbeit“ zukünftig in Lebensgefahr schwebe. Wenn er „daran“ denke, bekomme er „Angstattacken und Panik“. Er könne mit Blick auf seine Angst nicht davon ausgehen, dass er arbeitsfähig sei. Er habe keinen Antrag auf Zuweisung eines Arbeitsplatzes gestellt, was jedoch „Eingangsvoraussetzung“ sei. Die Arbeit müsse zudem „zukunftsorientiert“ sein. Der Antragsteller werde nach seiner Entlassung „sofort“ im Bereich der Rechtswissenschaften tätig sein und das Studium weiterführen. Die Arbeit in der Schlosserei werde „niemals Fähigkeiten schaffen“, die für ein straffreies Leben einen Sinn ergäben. Er werde „niemals in einer Schlosserei tätig sein“. Er werde auch niemals „ein Handlanger“. Der Antragsgegner sei in der Pflicht, Fähigkeiten zu fördern; dabei sei es ihm verboten, eine Arbeit zuzuweisen ohne die vergangene, gegenwärtige und zukünftige Situation zu beachten. Er habe nicht das Ausrücken zur Arbeit – sondern die Entgegennahme von Arbeitskleidung auf der Kammer – verweigert. Ohne Arbeitskleidung dürfe er nicht zur Arbeit ausrücken.

Der Antragsteller hat zunächst im Eilverfahren beantragt,

die Maßnahme bis zur gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen.

Nachdem sein Eilantrag mit Beschluss vom 17.02.2017 als unbegründet zurückgewiesen wurde (vgl. LG Bochum, V StVK 28/17), beantragt er im Hauptsacheverfahren,

1. den Bescheid des Antragsgegners aufzuheben;
2. ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Dazu trägt er im Wesentlichen vor, dass Gefangene gemäß § 29 Abs. 1 StVollzG NRW verpflichtet seien, die ihnen zugewiesene Beschäftigung auszuüben. Ein Antrag für eine Arbeitszuweisung sei nicht erforderlich.

Im Zeitpunkt der Verweigerung der Arbeit habe keine Ausnahme von der Arbeitspflicht vorgelegen. Insbesondere sei er am 09.02.2017 noch nicht arbeitsunfähig erkrankt gewesen. Die Aufnahme des Studiums sei ohne Zustimmung der Vollzugsbehörde erfolgt. Die „Schriftstellertätigkeit“ sei als reine Freizeitaktivität zu behandeln. Der Antragsteller habe die ihm zugewiesene Arbeit ohne Erlaubnis verweigert.

Die ihm zugewiesene Arbeit diene dem Ziel, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten. Der Antragsteller sei vor seiner Inhaftierung einer illegalen Beschäftigung nachgegangen (unerlaubtes Handelreiben mit Betäubungsmitteln). Die Anlasstat zeige, dass er zumindest in dem letzten Jahr vor seiner Inhaftierung nicht in der Lage gewesen sei, seinen Lebensunterhalt auf legale Weise zu bestreiten.

Die zugewiesene Arbeit gewöhne den Antragsteller an einen strukturierten Tagesablauf und das Erlangen einer legalen Arbeitshaltung. Er erhalte auch eine Vergütung, mit der er eine Schuldentilgung vornehmen könne. Bei den Angaben über seine Verdienstmöglichkeiten als Schriftsteller und Ernährungsberater handele es sich um bloße Mutmaßungen, die er nicht belegen könne. Der Erwerb von Fachwissen im Rahmen des Rückzuges in das eigene Zimmer unter Abschottung von anderen diene zudem nicht der Resozialisierung des Antragstellers. Eine konkrete Bedrohungssituation zu seinem Nachteil bestehe nicht. Die Vollzugsbehörde sei auch in der Lage, den Antragsteller vor gesundheitlichen Schädigungen durch Mitgefangene zu schützen.

Seit dem 23.02.2017 sei der Antragsteller arbeitsunfähig erkrankt, sodass ihm derzeit keine Arbeit zugewiesen sei und er seitdem als „unverschuldet ohne Arbeit“ geführt werde.

Der Antragsteller behauptet, er sei auch vor dem 23.02.2017 wegen der psychischen Misshandlungen durch den Antragsgegner arbeitsunfähig erkrankt gewesen. Der Antragsgegner habe jedoch im Vorfeld die Vorstellung beim Facharzt verweigert. Er habe sich deshalb am 29.09.2016 schriftlich an Herrn Dr. Niederhofer gewandt. Er habe bereits aus der Haft heraus „ca. 40 Therapeuten angeschrieben, um eine

Aufarbeitung der schädlichen Folgen durch den Freiheitsentzug durchführen zu können, die Dr. Niederhofer für zwingend erforderlich hält!“ (vgl. Bl. 28 d. A.). „Dr. Niederhofer hält eine therapeutische Maßnahme NACH der Entlassung für zwingend erforderlich, um wieder ein normales Leben führen zu können. Dem gegenüber hält er eine solche Maßnahme während der Haft für nicht sinnvoll (wer lässt sich schon von seinem Peiniger therapieren?) (vgl. Bl. 2 d. A.). Eine Verpflichtung zur Arbeit habe von Anfang an nicht ausgesprochen werden dürfen. „Aufgrund des Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Willkürverbot) und der psychischen Misshandlung durch den Ag., führte zur dauerhaften Arbeitsunfähigkeit mit Bewusstseinsverlusten (zuletzt am 26.06.18 mit zahlreichen Platzwunden am Kopf wegen posttraumatischer Belastungsstörungen durch psychischen Druck), sowie des Rehabilitationsinteresses ist die Rechtswidrigkeit auszusprechen (vgl. Schreiben vom 12.07.2018, Bl. 135 d. A.).

Er beantragt deshalb – nachdem ihm derzeit wegen der Erkrankung keine Arbeit mehr zugewiesen sei – mit Schreiben vom 12.07.2018,

festzustellen, dass die Zuweisung der Arbeit rechtswidrig gewesen ist.

II.

1.

Der Anfechtungsantrag vom 08.02.2017 hat sich erledigt. Dem Antragsteller ist – seitdem er arbeitsunfähig erkrankt ist – keine Arbeit mehr zugewiesen.

2.

Der Feststellungsantrag ist unzulässig.

Der Antragsteller hat kein berechtigtes Interesse im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG an der begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit.

Das Interesse im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG ist kein rein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. Ein solches Interesse wird grundsätzlich in drei Hauptfallgruppen bejaht, nämlich dann, wenn ein Rehabilitationsinteresse besteht, eine Wiederholungsfahr gegeben ist oder ein Amtshaftungsprozess vorbereitet wird. Darüber hinaus ist in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung eine weitere Fallgruppe anerkannt, nämlich die eines fortbestehenden Rechtsschutzbedürfnisses bei gewichtigen Grundrechtseingriffen, bei denen sich die direkte Belastung durch den Hoheitsakt typischerweise bis zur Erlangung einer gerichtliche Entscheidung bereits erledigt hat.

Hinsichtlich keiner der vorstehend dargestellten Fallgruppen ist ein Vorliegen der Voraussetzungen zu bejahen.

a)

Eine sich konkret abzeichnende Wiederholungsgefahr besteht nicht. Voraussetzung der erforderlichen konkreten Wiederholungsgefahr ist, dass die hinreichend bestimmte Gefahr besteht, dass eine gleichartige Maßnahme unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen ergeht.

Die Beurteilung der Frage, ob Wiederholungsgefahr besteht, ist unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.

Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller bis zum 14.07.2019 noch einmal in der Lage sein wird, eine ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten, hat die Kammer nicht. Der Antragsteller ist seit dem 23.02.2017 – also seit nunmehr fast zwei Jahren – arbeitsunfähig erkrankt und wird seitdem als „unverschuldet ohne Arbeit“ geführt. Die die Arbeitsunfähigkeit verursachende (psychische) Erkrankung liegt – was der Kammer auch aus anderen Verfahren bekannt ist – auch weiterhin vor und der Antragsteller belegt dies regelmäßig durch von ihm vorgelegte Atteste des Dr. Niederhofer. Eine Therapie will der Antragsteller erst nach der Entlassung aus der Haft aufnehmen. Der Eintritt einer vergleichbaren Lage ist damit allenfalls abstrakt, nicht jedoch konkret – was indes erforderlich wäre – denkbar.

b)

Auch ein Rehabilitationsinteresse besteht nicht.

Ein solches ist grundsätzlich dann gegeben, wenn der diskriminierende Charakter der Maßnahme anhält, diese also Folgen über ihre Erledigung hinaus hat oder wenn sich die angefochtene Maßnahme später für den Antragsteller nachteilig auswirken kann. Insoweit wird insbesondere beispielsweise dann ein Rehabilitationsinteresse angenommen, wenn eine rechtswidrige Disziplinarmaßnahme nachteilige Folgen für Lockerungen oder die Entlassung des Verurteilten haben kann (vgl. BVerfG NJW 1994, 3089).

Dies ist vorliegend ersichtlich nicht der Fall.

c)

Es ist auch keine schwere Grundrechtsverletzung gegeben.

Als Unterfall des Rehabilitationsinteresses kann ein Feststellungsinteresse wie dargelegt auch in den Fällen angenommen werden, in denen der Antragsteller eine spezifische schwere Grundrechtsverletzung geltend macht. Insoweit muss ein ungerechtfertigter schwerer Grundrechtseingriff zumindest möglich erscheinen.

Ein tiefgreifender Grundrechtseingriff ist nicht gegeben.

Gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW sind Gefangene verpflichtet, eine ihnen zugewiesene Beschäftigung auszuüben. Die verpflichtende Ausgestaltung der Norm beruht auf der Erwägung, dass eine Beschäftigung der Entfaltung der Persönlichkeit der Gefangenen dient und dem einzelnen Gefangenen Achtung und Selbstachtung vermittelt und daher für die Erreichung des Vollzugsziels große Bedeutung zukommt (vgl. Hilzinger in BeckOK Strafvollzugsrecht Nordrhein-Westfalen, Graf, 9. Edition, Stand: 10.07.2018, m. w. N.). Der Gefangene hat kein Auswahlrecht, es handelt sich um eine einseitig hoheitliche Zuweisung eines Arbeitsplatzes. Aus diesem Grund ist auch kein Antrag auf Erteilung eines Arbeitsplatzes erforderlich.

d)

Dass die Voraussetzungen für einen Amtshaftungsanspruch vorliegen, ist weder dargetan noch ersichtlich.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG sowie § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG.

Da der Antragsteller mit seinem Feststellungsantrag unterliegt, trägt er insofern gemäß § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG die Kosten.

Das ursprüngliche Begehren des Antragstellers (Anfechtung der Zuweisung eines Arbeitsplatzes) hat sich durch die Krankschreibung und den damit einhergehenden Verlust des Arbeitsplatzes erledigt, sodass insofern gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG nur noch über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen zu entscheiden war. Bei der Kostenentscheidung sind der bisherige Sach- und Streitstand und insbesondere die Erfolgsaussichten des Antrags zu berücksichtigen.

Danach waren die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers zu ½ der Landeskasse und zu ½ dem Antragsteller aufzuerlegen.

Gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW sind Gefangene verpflichtet, eine ihnen zugewiesene Beschäftigung auszuüben. Der Gefangene hat weder das Recht auf Ausübung des von ihm erlernten Berufs, noch auf Erlernung seines Wunschberufs oder Vorbereitung dazu. Die Rechtsprechung gesteht der Vollzugsanstalt bei der Auswahl der Bewerber einen Beurteilungsspielraum zu, welcher Inhaftierte für eine bestimmte Stelle geeignet ist. Der Gefangene hat dabei lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Er kann gerichtlich prüfen lassen, ob die Vollzugsbehörde ihre Entscheidung auf einer ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage und frei von Ermessensfehlern getroffen hat. Bestimmte Kriterien, anhand derer die Justizbehörde eine Auswahlentscheidung zu treffen hat, sieht das StVollzG NRW nicht vor.

Beurteilungs- oder Ermessensfehler kann die Kammer nicht erkennen. Ein Antrag des Antragstellers auf Zuweisung eines Arbeitsplatzes war nicht erforderlich. Das Studium wurde dem Antragsteller seitens der Justizvollzugsanstalt nicht genehmigt.

Ob der Antragsteller bereits vor dem 23.02.2017 arbeitsunfähig erkrankt gewesen ist und der Antragsgegner die Vorführung zum Facharzt zur Erlangung eines entsprechenden Attests verweigert hat, wäre durch eine weitere Beweisaufnahme aufzuklären gewesen. Da das Ergebnis dieser Beweisaufnahme offen ist, entspricht die hälftige Kostenteilung vorliegend billigem Ermessen.

4.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer II. 3. dieses Beschlusses gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe für den Anfechtungsantrag zu bewilligen. Die Beordnung eines Rechtsanwalts ist vorliegend nicht erforderlich, da sie nach § 121 Abs. 2 S. 1 ZPO in Verfahren ohne Anwaltszwang (wie hier) nur dann möglich ist, wenn eine derartige Vertretung erforderlich erscheint. Dies richtet sich nach Bedeutung und Umfang des Verfahrens (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 121 Rn. 6). Weder Bedeutung noch Umfang des Verfahrens erfordern vorliegend eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Im Übrigen war der Antrag aus den Gründen des Beschlusses zurückzuweisen.

5.

Die Entscheidung betreffend den Gegenstandswert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG.

Der Gegenstandswert setzt sich wie folgt zusammen:

Anfechtungsantrag vom 08.02.2017: 500,00 Euro
Feststellungsantrag vom 12.07.2018: 500,00 Euro.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht

Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Roepke
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bochum



Anmerkungen des Antragstelles *1

Die auf Seite 2 dargestellten Tagesabläufe sollen die Wiedereingliederung nicht fördern? Aber Steckdosen zusammenbauen? Schlosserei? Was soll ein Jurist und Ernährungsberater in einer Schlosserei??

Die Wahrheit: Durch eine vertrauliche Quelle in der Arbeitsverwaltung wurde mitgeteilt, dass der Leiter Herr König angeordnet hat, der As. müsse arbeiten gehen, denn dann hat er nicht mehr so viel Zeit, um gegen die kriminellen Machenschaften der JVA vorzugehen durch Anträge auf gerichtliche Entscheidung!! Es war reines Mobbing, was hier (noch immer) betrieben wurde!

"Nicht in der Lage gewesen, seinen Lebensunterhalt auf legale Weise" zu bestreiten? Verfahrensfehler des Gerichts, denn das Gericht hätte in der Personalakte festgestellt, dass in Freiheit Umsätze von ca. einer halben Million erfolgt sind! Verdienstmöglichkeiten als Schriftsteller & Ernährungsberater ergeben sich aus der Personalakte, ebenso die Verträge mit den Verlagen.

Die Abschottung und der Schutz vor Bedrohungssituationen war nicht auf die Insassen bezogen!! Sondern auf die Beamten der JVA Bochum in den "oberen" Büros!! Arbeitsunfähigkeit wegen psychischer Misshandlungen durch die JVA ist bewiesen! Damit er nicht schon früher arbeitsunfähig geschrieben wurde, wurde ihm der Gang zum Arzt verweigert, DENN sonst hätte die JVA ja kein Druckmittel mehr! Das, lieber Leser ist die Wahrheit in der Praxis innerhalb der Mauern! Wer das nicht glaubt, möge seine rosarote Brille weiter auflassen, ist vielleicht auch besser so. :-) Außerdem lag eine Freistellung vor. Das Gericht hat die Akte nicht hinzugezogen, was ein Verfahrensfehler darstellt. Wenn die Kammer meint, ein tiefgreifender Grundrechtseingriff sei nicht gegeben, was ist denn dann Mobbing????

Was dem Gericht auch nicht aufgefallen ist:

Wer einen Antrag auf Arbeitszuweisung stellt, landet erstmal auf einer Warteliste. Die Zuweisung erfolgt dann i.d.R. erst Monate später, weil die Wartelisten so lang sind!

Und der As. bekommt eine Arbeitszuweisung, ohne jemals einen Antrag zu stellen??? Ist ja interessant...

Und hier kommen keine Fragen auf??? Nicht seltsam? Oder gar verdächtig??

Man nennt es Machtmissbrauch!

Die Arbeit als Vorarbeiter (höchste Vergütungsstufe + 30% Leistungszulage) wurde zum 31.12.15 gekündigt, um das Studium zu beenden. Dann ca. ein Jahr lang wurde der As. in Ruhe gelassen. Die obsiegtcn Beschlüsse häuften sich von Woche zu Woche. Und schwupp.... da fällt dem Leiter der JVA Bochum doch auf "Ach, ist der nicht zur Arbeit verpflichtet?? Ja, so kriege ich ihn vom Tisch weg, damit er keine Zeit mehr hat zu schreiben...!"

Na, lieber Leser, klingelt es? Vertrauliche Quellen aus der Arbeitsverwaltung haben genau das bestätigt! Man sollt meine Autobiographie lesen... ;-)

Es lag eine Freistellung von der Arbeit vor. Die Kammer des LG hat die Personalakte nicht hinzugezogen trotz Antrag, was ein Verfahrensfehler ist und zur Aufhebung des Beschlusses führen dürfte. Im vorliegenden Fall geht es in die Rechtsbeschwerde!

In einem anderen Amtshaftungsprozess hat sich der Leiter der JVA noch herausgeredet, "Na soooo schnell bekommt mein keine Arbeit. Das dauert!"
Und plötzlich geht's? Immer schön angepasstes Verhalten.

Dem Bürger, der unbescholten ist, scheint leider gar nicht bewusst zu sein, wie korrupt die deutsche Justiz tatsächlich ist! Im Vergleich zu Drittländern verstecken sie es nur besser... hinter Mauern.

Einen schönen Tag noch.